

Reglement

zur Übertragung aller Aufgaben der Sozialbehörde und des Sozialdienstes gemäss kantonaler Sozialhilfegesetzgebung

Die Einwohnergemeinde Oberlangenegg

gestützt auf Art. 68 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 und Art. 14 Abs. 1 des Organisationsreglements (OgR) der Einwohnergemeinde Oberlangenegg vom 11. November 1974.

beschliesst:

Gegenstand	Art. 1 ¹ Die Gemeinde Oberlangenegg überträgt der Gemeinde Steffisburg als Sitzgemeinde integral alle Aufgaben und Kompetenzen, die die kantonale Sozialhilfegesetzgebung der Sozialbehörde und dem Sozialdienst der Gemeinde überbindet.
Aufgaben	² Die Sitzgemeinde wird ermächtigt und verpflichtet alle gemäss kantonaler Sozialhilfegesetzgebung, bzw. gemäss Zusammenarbeitsvertrag notwendigen Entscheide im strategischen und operativen Bereich zu treffen. ³ Insbesondere ist sie, resp. das von ihr eingesetzte Organ, befugt, Verfügungen zu erlassen und Auszahlungen vorzunehmen.
besondere Aufgaben	Art. 2 Die Gemeinde Oberlangenegg kann der Gemeinde Steffisburg zusätzlich Aufgaben nach besonderer Gesetzgebung, namentlich in den Bereichen der Vormundschaft und des Kinderschutzes im Auftragsverhältnis übertragen.
geltendes Recht	Art. 3 Die Gemeinde Oberlangenegg unterstellt sich im Rahmen der übertragenen Aufgaben den Vorschriften der Gemeinde Steffisburg als Sitzgemeinde.
Regionale Sozialbehörde	Art. 4 Die Gemeinden des rechten Zulgebietes haben Anspruch auf zwei Mitglieder in der regionalen Sozialbehörde.
Zusammenarbeitsvertrag	Art. 5 Einzelheiten regelt der Zusammenarbeitsvertrag. Die Kompetenz zum Abschluss des Vertrages wird an den Gemeinderat delegiert.
Inkrafttreten	Art. 6 Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2003 in Kraft.

Die Versammlung vom 14. Dezember 2002 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:



H. R. Scheuner

Der Sekretär:



R. Wittwer